



Amtssigniert. SID2023091098838
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung
Wasser-, Forst- und Energierecht

MMag. Christoph Wagner
Heiligegeiststraße 7
6020 Innsbruck
+43(0)512/508-2478
wasser.forst.energierecht@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
IIIa1-W-30.040/177-2023
Innsbruck, 11.09.2023

Gemeinde Wildschönau, ABA;

**Projekt: "Erweiterung der Ortskanalisation BA04 in Auffach, Erschließung Mühlhäusl, Schrattental,
Sonnberg und Liagl"**

wasser-, forst- und naturschutzrechtliches Bewilligungsverfahren

ANBERAUMUNG

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Mit Schreiben vom 07.09.2021, eingelangt am 28.02.2022 hat die Gemeinde Wildschönau, vertreten durch Bürgermeister Hannes Eder in betreffsgegenständlicher Angelegenheit um wasserrechtliche Bewilligung angesucht. Diesem Antrag liegen gleichnamige Projektsunterlagen Nr. 1978-20, ausgearbeitet von IB Stöckl ZT GmbH, Brixentaler Straße 1, 6364 Brixen im Thale.

Über diese Ansuchen findet gemäß den §§ 11, 12, 13, 15, 21, 22, 32, 107, 111, 112, 99 Abs. 1 lit. d und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idgF, in Verbindung mit den §§ 40-44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF, die mündliche Verhandlung am

Dienstag, den 03.10.2023

um 10:30 Uhr

**im Gemeindeamt der Gemeinde Wildschönau
Kirchen, Oberau 116
6311 Wildschönau**

statt.

Es ist möglich, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter an der Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – erfolgt,
- wenn die Vertretung durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen, die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der Antragsteller oder sonstige Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.

Es ergeht das Ersuchen, diese Verständigung zur Verhandlung mitzubringen oder zu veranlassen, dass der Bevollmächtigte diese mitbringt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung –

- durch Anschlag in der Gemeinde Wildschönau und
- durch Veröffentlichung an der elektronischen Amtstafel des Landes Tirol unter www.tirol.gv.at/kundmachungen

kundgemacht wird/wurde.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben oder **während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Projektbeschreibung:

Die Gemeinde Wildschönau plant die Erweiterung der Ortskanalisation in Auffach und somit die Erschließung der Ortsgebiete Mühlhäusl, Schrattental, Sonnberg und Liagl. Der gegenständliche Schmutzwasserkanal schließt an den mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 13.06.1995, Zl. IIIa1-5400/54, wasserrechtlich bewilligten Bestandskanal „ABA Wildschönau – Auffach BA04“ an.

Derzeit befinden sich im Entwässerungsgebiet 41 Objekte mit 152 ständigen Einwohnern und 20 temporären Einwohnern (Zweitwohnsitze) deren Abwässer über die geplante Kanalisation abgeleitet

werden sollen. Daraus resultiert ein Einwohnergleichwert von 173 EWG. Es wird eine Zuwachsreserve von 10% in Ansatz gebracht, wodurch sich ein zukünftiger Einwohnergleichwert von 188 EWG ergibt.

Unter diesen Bedingungen wird der zu erwartende Schmutzwasseranfall mit 1,26 l/s ermittelt. Diese Schmutzwassermenge ist bereits im Konsens der Kläranlage des AWV Wörgl, Kirchbichl und Umgebung enthalten. Die Vorflutkanäle sind lt. Projekt in der Lage, die zusätzliche Schmutzwassermenge schadlos aufzunehmen.

Eine genaue Beschreibung der geplanten Anlagenteile und der planlichen Darstellung können den eingangs genannten Projektunterlagen mit der Bezeichnung "Erweiterung der Ortskanalisation BA04 in Auffach, Erschließung Mühlhäusl, Schrattental, Sonnberg und Liagl" Nr. 1978-21 entnommen werden.

Diese Planunterlagen liegen beim Amt der Tiroler Landesregierung in Innsbruck, Landhaus 2, Heiliggeiststraße 7, I. Stock, Zimmer 01-063, und beim Gemeindeamt der Gemeinde Wildschönau bis zur mündlichen Verhandlung zur allgemeinen Einsicht auf.

Zur Einsicht in die Planunterlagen beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Wasser-, Forst- und Energierecht, wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung gebeten, um längere Wartezeiten nach Möglichkeit zu vermeiden. Dies gilt sinngemäß für Akteneinsichten.

Hinweis zur Akteneinsicht im Amt der Tiroler Landesregierung:

Zutritt in das Amtsgebäude haben jene Personen, die **im Vorhinein** mit der jeweiligen Dienststelle einen **Termin** vereinbart haben.

Diese sind telefonisch unter der Nummer 0512/508 2472 oder per E-Mail an wasser.forst.energierecht@tirol.gv.at zu vereinbaren.

Für den Landeshauptmann:
MMag. Wagner